

Hinweise bei Verkauf einer Campingeinrichtung

Als Mieter einer Jahrescampingparzelle an der Talsperre Pöhl haben Sie einen Mietvertrag mit dem Zweckverband Talsperre Pöhl zur Nutzung einer Fläche zum Zweck der Naherholung. Die auf dieser Fläche befindliche Campingeinrichtung ist Eigentum des Mieters. Bei Verkauf der Campingeinrichtung ist zu beachten, dass der Verkauf der Campingeinrichtung und die Miete der Fläche zwei unterschiedliche Rechtsgeschäfte sind.

Der Verkauf der Campingeinrichtung entbindet den Mieter nicht von den vertraglich geregelten Pflichten. Das Mietverhältnis besteht weiterhin fort und kann jährlich zum 31.12. innerhalb der vertraglich geregelten Frist gekündigt werden.

Für die vorfristige Aufhebung eines bestehenden Mietvertrages und den Abschluss eines Mietvertrages mit dem neuen Mieter im laufenden Jahr, wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 35,00 € erhoben.

Generell gilt: Der Wechsel in der Person des Mieters bei Verkauf der Campingeinrichtung, bedarf der Zustimmung des alten und des neuen Mieters sowie des Zweckverbandes Talsperre Pöhl. Der Zweckverband Talsperre Pöhl ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Voraussetzungen für die Zustimmung zum Verkauf und Abschluss eines Mietvertrages mit dem Kaufinteressenten sind, dass das „alte“ Vertragsverhältnis vollständig abgewickelt wurde und sämtliche Verbindlichkeiten ausgeglichen sind.

Ein Verkauf der Campingeinrichtung wird also nur dann rechtswirksam, wenn zuvor seitens des Zweckverbandes Talsperre Pöhl und dem Kaufinteressenten ein neuer Mietvertrag über die entsprechende Erholungsparzelle abgeschlossen wird.

Zweckverband Talsperre Pöhl